

# Ordnungsbehördliche Verordnung

1.13

über die Öffnungszeiten  
für Gaststättenfreisitzflächen (Außengastronomie)  
im Stadtgebiet Essen  
vom 29. April 1997

Der Oberbürgermeister  
Amt für Ratsangelegenheiten  
und Repräsentation

STADT  
ESSEN

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz – (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1115) in Verbindung mit §§ 9 Abs. 3 und 14 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (LImSchG) vom 18. März 1975 (GV NW S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verwaltungsstrukturreform vom 15. Dezember 1993 (GV NW S. 987), wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Essen vom 23.04.1997 aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124), für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung über die Öffnungszeiten für Gaststättenfreisitzflächen (Außengastronomie) erlassen:

#### **§ 1**

- (1) Im Stadtgebiet Essen sind auf Antrag für durch Gaststättenbetriebe genutzte Freisitzflächen (Biergärten, Terrassen, Straßencafés, u.ä.) maximal bis 24.00 Uhr Erlaubnisse zur Bewirtung von Gästen zu erteilen, sofern das Interesse der Allgemeinheit an der Nutzung der Freisitzfläche gegenüber dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft überwiegt.
- (2) Eine Befristung der Erlaubnisse oder die Erteilung von Auflagen ist jederzeit – auch nachträglich – zulässig.

#### **§ 2**

Die Erlaubnis nach § 1 muss für einzelne Betriebe aufgrund Beschluss der örtlich zuständigen Bezirksvertretung ganz oder teilweise eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn das Interesse der Allgemeinheit an der Nutzung der Freisitzfläche das Schutzbedürfnis der Nachbarschaft an einer ungestörten Nachtruhe nicht mehr überwiegt.

#### **§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gastronomisch genutzte Freisitzflächen ohne Erlaubnis nach § 1 oder abweichend von einer bestehenden Erlaubnis zur Bewirtung von Gästen geöffnet hält.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer Auflagen oder Befristungen der Erlaubnis nach § 1 missachtet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen mit Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

#### **§ 4**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

\*\*\*

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen  
vom 02. Mai 1997, Seite 89